

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1 * 1

1936	Berlin, den 27. August 1936	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
25 7 56	Preisordnung Nr. 603. — Anordnung über die Preise für Drillmaschinen —....	649
7.8.56	Preisordnung Nr. 605. — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kaliberbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat —	651
9.8.56	Preisordnung Nr. 611. — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen	653
6.8.56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	656
9. 8. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben	657
9.8.56	Anordnung über den Aufkauf von Dauerzwiebeln.....	657
1 8. 56	Anordnung über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	657
15. 8 56	Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahl im Jahre 1955	658
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	659

Preisordnung Nr. 603.

— Anordnung über die Preise für Drillmaschinen — Vom 25. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummer 32 43 3 — Drillmaschinen — gelten die in dieser Preisordnung (Anlage) festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen“ bzw. „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen“ ausschließlich Verpackung.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse (S) oder mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % berechnet werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen (A) erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Gütezeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Die Fachhandelsspanne im Lagergeschäft beträgt 25 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bei Lieferung von Gespanndrillmaschinen an MTS, VEG und LPG darf eine Fachhandelsspanne im Lagergeschäft von 13 % bezogen auf den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis, berechnet werden.

(3) Die Fachhandelsspanne für das Streckengeschäft beträgt für die in dieser Preisordnung angeführten Drillmaschinen 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(4) Die Preisstellung des Fachhandels gilt ab Lager des Fachhandels verladen ausschließlich Verpackung.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem